

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
---	--------------

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
--	--------------

■ Stadt Weener

Verordnung der Stadt Weener (Ems) über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Stadt Weener (Ems)	144
--	-----

■ Gemeinde Moormerland

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 für ein Gebiet zwischen Ankerweg, Mittelweg, Koloniestraße und der BAB 31	144 – 145
--	-----------

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 7 mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 56, 97 und 98 NBauO für ein Gebiet beiderseits des Mißgunster Weges von der Memeler Straße bis zur Landesstraße 24 (L 24)	145
---	-----

4. Änderung der Satzung über die Nutzung der gemeindlichen Kindergärten als öffentliche Einrichtung	145 – 146
---	-----------

■ Gemeinde Westoverledingen

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Repowering Windpark Steenfelde“ in der Ortschaft Steenfelde	
---	--

C. Sonstiges	Seite
---------------------	--------------

■ Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Holte	146 – 147
---	-----------

■ Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO) für das Haushaltsjahr 2010	147
--	-----

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO) zum 01.01.2011	147 – 148
--	-----------

■ Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer

Halbjährliche Warnung der Bevölkerung vor den Gefahren des Standortübungsplatzes Hesel	148
--	-----

**Verordnung der Stadt Weener (Ems)
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht
von Katzen in der Stadt Weener (Ems)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465), hat der Rat der Stadt Weener (Ems) seiner Sitzung am 27.09.2012 beschlossen, für die Stadt Weener (Ems) folgende Verordnung zu erlassen:

**§ 1
Katzenhaltung**

1. Katzenhalter/innen, die ihrer Katze / ihren Katzen die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihrer Halterin/ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip und/oder Tätowierung, soweit letztere hinreichend ablesbar ist, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
2. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt und nachgewiesen wird.
4. Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin/des Katzenhalters die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Katze, für die keine Ausnahme von der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht zugelassen wurde, die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung ihrer Halterin/ihres Halters zu bewegen,
 - a) ohne dass sie zuvor kastriert wurde, oder
 - b) ohne dass sie zuvor mittels Mikrochip oder lesbare Tätowierung gekennzeichnet wurde.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.

Weener, 27. September 2012

**Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Wilhelm Dreesmann**

**Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. V 32 für ein Gebiet zwischen Ankerweg, Mittel-
weg, Koloniestraße und der BAB 31**

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 gemäß §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.10.2012 tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

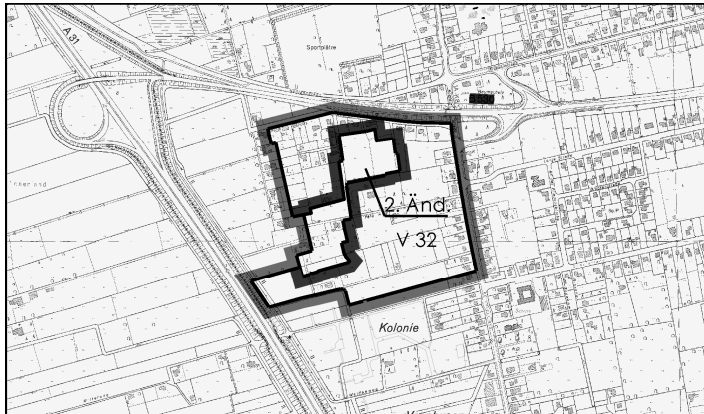
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan V 32
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, den 08.10.2012

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Anton Lücht

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 7 mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 56, 97 und 98 NBauO für ein Gebiet beiderseits des Mißgunster Weges von der Memeler Straße bis zur Landesstraße 24 (L 24)

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 21.06.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 7 mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.10.2012 tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 7 mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB in Kraft. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 7 liegt mit den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

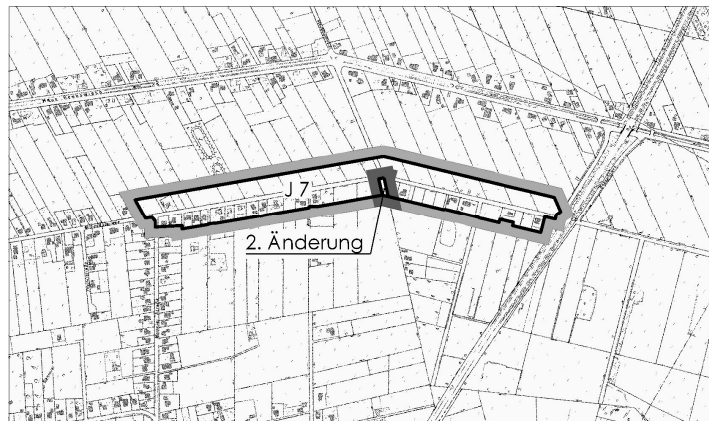
1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 7



Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Moormerland, den 15.10.2012

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Anton Lücht

4. Änderung der Satzung der Gemeinde Moormerland über die Nutzung der gemeindlichen Kindergärten als öffentliche Einrichtung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GvBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Moormerland über die Nutzung der gemeindlichen Kindergärten als öffentliche Einrichtung beschlossen:

§ 1

Aufnahme von Kindern

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Wenn mehr Anträge auf Aufnahme vorliegen als freie Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme in folgender Reihenfolge:

1. Kinder, die im Folgejahr schulpflichtig sind,
2. Kinder, die im Folgejahr auf Antrag in die Schule aufgenommen werden können,